MIL XVII. Gr (Ministexalen wurth (exclaimtes Original)



REPUBLIK ÖSTERREICH **BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 920.196/1-II/A/6/90

An

die Österreichische Präsidentschaft

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

das Bundesministerium für öf Sektion V

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen

die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

den Österreichischen Arbeiterkammertag

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

die Österreichische Rektorenkonferenz

den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Sachbearbeiter

Klappe 2457

Ihre GZ/vom

Karner

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;

Entwurf einer BDG-Novelle 1990;

Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ge- 2 -

ändert wird sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

7. März 1990

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

23. Jänner 1990 Für den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst: JABLONER



Entwurf

Bundesgesetz vom 1990, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGB1. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

- 1. § 75 Abs. 3 bis 5 lautet:
- "(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.
- (4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung
 - 1. eines eigenen Kindes oder
 - 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll."

- 2. Dem § 87 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- "(7) Die Aufhebung und Abänderung gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat."
 - 3. § 93 Abs. 1 lautet:
- "(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die beabsichtigte Strafhöhe geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen."
 - 4. Dem § 93 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Die Disziplinarkommission kann im Spruch des Disziplinarerkenntnisses, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Beamten anregen und aussprechen, daß eine Versetzung nach § 38 und (oder) eine Verwendungsänderung nach § 40 durch Weisung innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden kann, wobei die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 5 und des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden sind."
 - 5. § 95 Abs. 1 lautet:
- "(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der

Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten."

6. § 95 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten."

7. § 102 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben."

8. § 160 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten gewähren. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).

- (2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach
 - 1. § 74 (Sonderurlaub) oder
 - 2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Im Fall der Z 1 bedarf eine sechs Monate und im Fall der Z 2 eine ein Jahr überschreitende Freistellung der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen."

- 9. Im § 230 Abs. 2 werden in der linken Spalte der Tabelle nach den Worten "in der Verwendungsgruppe PT 2" die Worte "(ohne Hochschulbildung)" eingefügt.
 - 10. § 238 lautet:

"Disziplinarrecht

- § 238. Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden."
- 11. In der Anlage 1 Z 6.5 lit. b wird die Zitierung "Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971," durch die Zitierung "Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989," ersetzt.
- 12. In der Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 lit. b wird die Zitierung "Z 3 Abs. 2 lit. b" durch die Zitierung "Z 24.7 Abs. 2 lit. b" ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z 9 und 11 mit 1. Jänner 1990,
- 2. Art. I Z 1 bis 8 und 10 mit 1. Juli 1990 und
- 3. Art. I Z 12 mit 1. Jänner 1992.

VORBLATT

Problem:

- a) Karenzurlaube von mehr als drei Monaten (ausgenommen Anschlußkarenzurlaube) dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen gewährt werden. Diese Mitwirkung verursacht einen bedeutenden Verwaltungsaufwand und schafft auch häufig Zeitprobleme. Dem steht ein relativ geringer Koordinierungseffekt gegenüber, da zumeist ohnehin zugestimmt wird.
- b) Öffentliche Kritik einer mangelnden Wirksamkeit der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen.

Ziel:

- a) Abbau vermeidbaren Verwaltungsaufwandes durch Beschränkung der Zustimmungsbefugnis auf gravierende Fälle.
- b) Effizientere Gestaltung des Disziplinarrechtes.

Inhalt:

a) Zustimmung nur mehr für die Gewährung von Karenzurlauben, soweit sie bei einem Beamten insgesamt fünf Jahre übersteigen. Unlimitierte Freigabe von Karenzurlauben zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes.

Anrechnungen von Karenzurlauben für die Vorrückung oder für den Ruhegenuß bleiben hingegen weiterhin voll zustimmungspflichtig.

- b) Verstärkte Möglichkeit der Verhängung von Disziplinarstrafen nach gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafungen,
 - Entfall des Einstimmigkeitserfordernisses für die Entlassung im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission,
 - vorübergehende Aufhebung des Versetzungsschutzes durch die Disziplinarbehörden.

Alternativen: Keine.

Kosten:

Dieser Entwurf erfordert keine Mehrkosten. Durch die Senkung der Zahl der Mitwirkungsfälle bei der Gewährung von Karenzurlauben wird eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Kostenersparnis eintreten.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 75 Abs. 3 bis 5):

Karenzurlaube von mehr als drei Monaten (ausgenommen Anschlußkarenzurlaube zur Kinderpflege) dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen gewährt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Mitwirkung einen bedeutenden Verwaltungsaufwand verursacht und zu Zeitproblemen führt. Der Koordinierungseffekt ist hingegen gering, da zumeist ohnehin zugestimmt wird.

Soweit solche Urlaube nicht für die Vorrückung in höhere Bezüge oder für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden sollen, wird daher aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Mitbefassung der beiden Ressorts weitgehend beseitigt.

Karenzurlaube zur Pflege eines noch nicht schulpflichtigen Kindes werden ohne Obergrenze von der Mitwirkungsbefugnis ausgenommen, die überigen Karenzurlaube bis zu einer Obegrenze von insgesamt fünf Jahren.

Zu Art. I Z 2 (§ 87 Abs. 7):

Nach § 13 Abs. 2 DVG obliegen die Aufhebung und die Abänderung von Bescheiden gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 der obersten Dienstbehörde des Beamten.

Die ausdrückliche Weisungsfreistellung der
Leistungsfeststellungskommission durch eine Verfassungsbestimmung
legt den Schluß nahe, daß eine Einschaltung des zuständigen
Bundesministers auch in der Form ausgeschlossen sein soll, daß
dieser in den angeführten Fällen Bescheide der
Leistungsfeststellungskommission aufhebt oder abändert. Diese
Befugnis wird daher der Leistungsfeststellungskommission
übertragen, die den Bescheid erlassen hat.

Nach den bisherigen Bestimmungen war die Disziplinarstrafe vorwiegend nach spezialpräventiven Gesichtspunkten zu bemessen. Dies führte vor allem beim Zusammentreffen gerichtlich strafbarer Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen zu dem Ergebnis, daß - insbesondere bei den Amtsdelikten nach den §§ 302 ff StGB - die Verhängung einer zusätzlichen Disziplinarstrafe nach § 95 Abs. 1 oder Abs. 3 neben der vom Strafgericht verhängten nur dann zulässig gewesen wäre, wenn spezialpräventive Gründe dies erfordert hätten, da auf die Beamteneigenschaft des Täters schon vom Strafgericht Bedacht genommen wurde.

Diese Rechtslage, die eine Besserstellung des vom Strafgericht verurteilten Beamten im nachfolgenden Disziplinarverfahren gegenüber dem ausschließlich disziplinär straffällig gewordenen bedeutet hat, wurde zwar durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend korrigiert, daß einerseits bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen infolge der damit verbundenen Verletzung dienstlicher Interessen die Untragbarkeit des Beamten für den öffentlichen Dienst angenommen werden kann, andererseits neben spezialpräventiven Gesichtspunkten bei der Strafbemessung auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung zu tragen ist. Eine gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung der mit der Dienstpflichtverletzung verbundenen Vertrauensschädigung bzw. Beeinträchtigung dienstlicher Interessen (gesetzmäßige Vollziehung in der gesamten Verwaltung) fehlte bislang.

Zu Art. I Z 4 (§ 93 Abs. 3):

Schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen haben zumeist zur Folge, daß der schuldtragende Beamte an seiner bisherigen Dienststelle bzw. in seiner bisherigen dienstlichen Verwendung untragbar wird. Demzufolge wurde schon bisher fallweise gegen straffällig gewordene Beamte mit einer - allerdings bescheidmäßig verfügten - Versetzung oder Verwendungsänderung vorgegangen. Infolge der hiebei zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen zeigte sich dies als wenig wirkungsvoll.

Diesen Umständen soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß die Disziplinarkommission im Spruch ihrer Entscheidung Anregungen hinsichtlich der weiteren dienstlichen Verwendung des Beamten geben und auch aussprechen kann, daß die Dienstbehörde mittels Weisung eine Versetzung oder (und) eine Verwendungsänderung verfügen kann. Hiebei sollen die bei bescheidmäßiger Verfügung derartiger Maßnahmen einzuhaltenden Bestimmungen keine Anwendung finden. Dies ist aber nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen, nach dessen Ablauf der Beamte wieder in den Genuß der einschlägigen Schutzbestimmungen kommen würde.

Zu Art. I Z 7 (§ 102 Abs. 1):

Durch den aufgehobenen Satz wurde für den Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung Einstimmigkeit in allen Instanzen verlangt. Diese Regelung soll im Rechtsmittelverfahren zugunsten des Generalprinzips der Mehrstimmigkeit beseitigt werden, um zu vermeiden, daß durch die Stimme eines einzelnen Senatsmitgliedes die oft aus dienstlichen Interessen notwendige Entfernung eines untragbar gewordenen Beamten verhindert wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 160 Abs. 1 und 2):

Freistellungen von Hochschullehrern, bei denen sinngemäß nach § 75 vorzugehen ist, bedürfen, wenn sie länger als sechs Monate dauern sollen, der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt nun die Mitwirkung der beiden Ressorts, wenn eine solche Freistellung zwar länger als sechs Monate, aber nicht länger als ein Jahr dauern soll.

Zu Art. I Z 9 (§ 230):

Hier wird lediglich ein Klammerausdruck eingefügt, der in der BDG-Novelle 1989 irrtümlich weggelassen worden ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 238):

Entsprechend dem Grundsatz, daß strafrechtliche Vorschriften nicht zurückwirken sollen, ist in diesem Artikel ausdrücklich normiert, daß die disziplinarrechtlichen Neuregelungen dieser Novelle nur auf Dienstpflichtverletzungen angewendet werden sollen, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind.

Zu Art. I Z 11 (Anlage 1 Z 6.5 lit. b):

An die Stelle des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGB1. Nr. 91/1971, ist mit 1. Jänner 1990 das Schiffahrtsgesetz 1990, BGB1. Nr. 87/1989, getreten. Dies erfordert eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 12 (Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 lit. b): Hier wird ein Zitierfehler berichtigt.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

<u>Textgegenüberstellung</u>

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die ausschließlich in einer Zitierungsanpassung bestehen, nicht aufgenommen.

neu

Zn Art. I 24

(3) Sind für die Gemährung eines Kerenzurlaubes andere als privete Interessen des Besmten mesgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor. 30 kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimming des Bundeskanzlers und des Bundeministers für Finansen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gemährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gerührung eines Karensurlaubes, der länger als fünf Jahre dauers soll oder der gesteinsen mit früheren in einem Bundeddienstverhöltnis gurückgelegten Karensurlauben eine Gesandlauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimming des Bundeshanzlers und des Bundesministers für Finensen. Karensurlaube gemiß Abs. S eind auf die Gesandeuer nicht answeschnen.

- (5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Sustimmung nicht erforderlich, wenn der Karensurlaub zur Betreuung
 - 1. eines eigenen Kindes oder
 - 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - eines ensutigen Kindes, das dem Haushalt des Beseten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ebesette aufhomnt.

bis längstens sum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll. alt

5 75. ...

- (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.
 - (4) Für
 - die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr els drei Nonate dauern soll, und
 - 2. eine Verfügung gemäß Abs. 3

ist die Tustismung des Bundeskenzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

- (5) Im Fall des Abs. 4 % l ist eine solche Sustimmung nicht erforderlich, wenn der Karensurlaub für die Betreuung eines no h nicht schulpflichtigen
 - 1. eigenen Kindes oder
 - 2. Wahl- oder Pflegekindes

des Beamten gewährt wird und nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes beginnt.

neu

Zu Art. I Z.3:

§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dahei ist jedoch derauf Rücksicht zu nehmen, daß die beabsichtigte Strafhöhe geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

Zu Act. I Z 5 und 6:

§ 95. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung absusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährlaisten.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten.

Zu Art. I 23:

§ 102. (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

Zu Art. I Z R:

§ 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Winste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgahen begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten gewähren. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).

- (2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß
 - 1. § 74 (Sonderurlaub) oder
 - 2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Im Fall der Z 1 bedarf eine sechs Monate und im Fall der Z 2 eine ein Jahr überschreitende Freistellung der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen.

alt

§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

- § 95. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung absusehen, wenn ansubehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen absuhalten.
- (3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

§ 102. (1) Der Senst hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugehen.

- § 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrswecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten bis zu sechs Monaten gewähren. Eine sechs Monate überschreitende Freistellung bedarf der Zustimmung des Bundeskanslers und des Bundesministers für Finanzen. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Setracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).
- (2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach § 74 (Sonderurlaub) oder § 75 (Karenzurlaub) vorzugehen. In letzterem Fall ist die Zeit der Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen.

neu

alt

Zu Art. I 29; \$ 230. ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

| für | Amtstitel |
|---|--|
| Leiter einer Post- und Telegraphendirektion | Präsident d. (unter Kinsufügung der Bezeichnung der Behörde) |
| Beemter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab der Gehaltsstufe 15 | Ministerialrat |
| Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und Telegraphendirektion, im Post- und | |
| Telegrapheninspektorat Salzburg, im Bechansentrum oder im Fernæeldegebührenamt Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) | |
| in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 in der Verwendungsgruppe PT 3 | Amtssekretär Amtsdirektor |
| in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 in der Verwendungsgruppe PT 4 | Amtssekretär Amtsrat |
| ab der Gehaltsstufe 15 | Amtssekretär |

\$ 230 ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

| für | Amtstitel |
|---|--|
| Leiter einer Post- und Telegraphendirektion | Präsident d. (unter Kinzufügung der Bezeichnung der Behörde) |
| Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab | 491 39110149/ |
| der Gehaltsstufe 15 | Ministerialrat |
| Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und | |
| Telegraphendirektion, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzhurg, | . * |
| im Rechensentrum oder im Fernmeldegebührenamt Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 | |
| in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 | Amtssekretär Amtsdirektor |
| in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 | Amtssekretär Amtssat |
| in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15 | Amtssekretär |
| | |

Zu Art. I 2 40:

Disziplinerrecht

§ 238. Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, sind die disziplinsrrechtlichen Bestimmungen in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Art. I Z41

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

| Verwendung | Erfordernis |
|--|--|
| 24.8. Religionslehrer an Volksschulen | (1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines |
| | sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im |
| | Sinne des § 119 des |
| | Schulorganisationsgesetzes in der |
| | Fassung des Bundesgesetzes BGB1. |
| | Nr. 365/1982 oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im |
| | Sinne des § 35 des Allgemeinen |
| | Hochschul-Studiengesetses. |
| | (2) Das Erfordernis des Abs. 1 |
| | wird ersetzt durch |
| | a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie |
| | nach Absolvierung eines |
| | viersemestrigen Studienganges |
| | für das Lehramt an Volksschuler |
| | im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in |
| | der vor dem Inkrafttreten des |
| | Bundesgesetzes BGB1. |
| | Mr. 365/1982 geltenden Fassung |
| | oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer |
| | höheren Schule und die der |
| | Verwendung entsprechende |
| 2, 1 | Lehrbefähigung |
| | gemeinsam mit |

Disziplinarrecht

§ 238. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 91 bis 135 anhängige Disziplinerverfahren sind nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.

(2) Die Disziplinarkommissionen und die Disziplinaroberkommission, die auf Grund des BDG errichtet wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

V٥

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

| verwending | Effordernis |
|---|--|
| 24.8. Religionslehrer an olksschulen | (1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines |
| | sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des |
| | Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundeagesetzes BGBl. Nr. 365/1982 oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im |
| | Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. |
| | (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch |

- (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersamestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes SGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung gemeinsam mit b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 3 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.

qemeinsam mit b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 24.7 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.